

## 1. Satzung

### zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Bälau vom 28.11.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bälau vom 27.04.2005 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

#### **Artikel I**

§ 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 des Gefahrhundegesetzes entsteht die Steuerpflicht nach § 4 Abs. 2 mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, das auf die bestandskräftige Einstufung als gefährlicher Hund folgt.  
Die Steuerfestsetzung für gefährliche Hunde nach bisherigem Recht gilt fort.

§ 4 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 des Gefahrhundegesetzes beträgt jährlich:

für den 1. Hund	240,-- €
für den 2. Hund	400,-- €
für jeden weiteren Hund	600,-- €.

§ 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Der Halter eines Hundes ist verpflichtet, über die genaue Rasse und Kreuzungen mit anderen Hunden und darüber, ob der Hund nach § 3 des Gefahrhundegesetzes oder nach bisherigem Recht als gefährlich eingestuft ist, Auskunft zu geben und auf Verlangen entsprechende Unterlagen vorzulegen.

§ 11 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 12 erhält folgende Fassung:

## § 12

### Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Breitenfelde ist berechtigt, im Rahmen der Ermittlung der Hundhalter und Hunderassen sowie zur Berechnung und Veranlagung der Hundesteuer nach dieser Satzung Daten und Angaben zu nutzen bzw. zu verarbeiten.
- (2) Zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung dürfen die Akten und Unterlagen der örtlichen Ordnungsbehörde des Amtes Breitenfelde oder bei Zuzug aus einer nicht amtsangehörigen Gemeinde die Akten und Unterlagen der jeweils vorher zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde über die von dort bestandskräftig getroffenen Feststellungen gefährlicher Hunde nach § 3 Abs. 3 des Gefahrhundegesetzes verwendet werden. Das Amt darf sich diese Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (3) Das Amt Breitenfelde kann Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (Polizei und örtliche Ordnungsbehörden) weiterleiten.
- (4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.06.2005 in Kraft.

Gemeinde Bälau  
Der Bürgermeister

Bälau, den 29.04.2005

*Frauke Adlpen*  
Alpen

